

kannt gewesen ist und dem Schutz als Gebrauchsmuster nicht § 8 Abs. 1 oder Abs. 2 entgegensteht

### § 31

Für alle Gebrauchsmuster, die auf Grund des § 30 eingetragen werden, läuft die Schutzfrist frühestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ab, sofern mit der Anmeldegebühr gleichzeitig die Verlängerungsgebühr gezahlt wird.

### § 32

Vor anderen Bezirksgerichten anhängige Verfahren in Gebrauchsmuster-Streitsachen sind in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Bezirksgericht in Leipzig und, soweit § 3 Abs. 3 in Betracht kommt, auf das Amt für Erfindungs- und Patentwesen überzuleiten.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem einundzwanzigsten Januar neunzehnhundertsechsfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet

Berlin, den dritten Februar neunzehnhundertsechsfünfzig

Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik  
W. Pieck

### § 33

Die Staatliche Plankommission erläßt Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes,

### § 34

- (1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.  
(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

- L Anordnung über die Errichtung einer Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichen-Anmeldestelle im Büro für Erfindungswesen vom 15. September 1948 (ZVOB1. S. 481), soweit sie Gebrauchsmusteranmeldungen betrifft.  
2. Gebrauchsmustergesetz vom 5. Mai 1936 (RGBl. II S. 130).

## Gesetz zum Schutze vor Brandgefahren (Brandschutzgesetz).

Vom 18. Januar 1956

Der Brandschutz ist ein wichtiger Teil der staatlichen Maßnahmen, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen. Die Verhinderung und Bekämpfung von Bränden und anderen Gefahren liegt im Interesse der Erhaltung von Leben, Gesundheit und Eigentum aller Bürger sowie der ungehinderten Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik.

Der gegen Brandstifter, Saboteure und die noch vorhandene Sorglosigkeit gegenüber den Brandschutzbestimmungen geführte Kampf dient der weiteren Festigung der Arbeiter- und Bauern-Macht.

Geleitet von dem Bemühen, die Bürger, die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und die materiellen und kulturellen Werte des deutschen Volkes vor Brandgefahren zu schützen, hat die Volkskammer folgendes Gesetz beschlossen:

### § 1

#### Organisation des Brandschutzwesens

Das Brandschutzwesen untersteht dem Ministerium des Innern.

Die Organe des Brandschutzes gliedern sich in:

#### a) Zentrale Brandschutzorgane

Dazu gehören:

Die Hauptabteilung Feuerwehr in der Hauptverwaltung Deutsche\*Volkspolizei;  
die Abteilungen Feuerwehr in den Bezirksbehörden Deutsche Volkspolizei mit den ihnen direkt unterstellten Brandschutzinspektionen;  
die Abteilungen Feuerwehr in den Volkspolizeikreisämtern mit den ihnen unterstellten Brandschutzinspektionen und Feuerwehrkommandos.

#### b) Örtliche Brandschutzorgane

Dazu gehören in den Städten und Gemeinden sowie deren Einrichtungen:

Die Freiwilligen Feuerwehren;  
die Pflichtfeuerwehren;  
die Brandschutzverantwortlichen und andere mit dem Brandschutz beauftragte Personen.

#### c) Betriebliche Brandschutzorgane

Dazu gehören in den Industrie<sup>^</sup> und Landwirtschaftsbetrieben, Verwaltungen und sonstigen Einrichtungen:

Die Berufsfeuerwehren;  
die Freiwilligen Feuerwehren;  
die Pflichtfeuerwehren;  
die Brandschutzverantwortlichen und andere mit dem Brandschutz beauftragte Personen.

### § 2

#### Aufgaben der zentralen Brandschutzorgane

- (1) Die zentralen Brandschutzorgane haben alle erforderlichen Maßnahmen durchzuführen oder anzu-

ordnen, um der Gesellschaft, Einzelpersonen oder der Volkswirtschaft durch Brände drohende und durch Brände oder andere öffentliche Notstände eingetretene Gefahren abzuwehren.

- (2) Im Rahmen dieser Aufgaben haben sie:

- a) die Einhaltung der Bestimmungen über den Brandschutz und die Ausrüstung des Brandschutzwesens zu überwachen;  
b) die Arbeitsmethoden aller Feuerwehren und im Brandschutz tätigen Personen, ihre personelle Stärke und die Normen ihrer technischen Ausrüstung festzulegen;  
c) alle Feuerwehren und im Brandschutz tätigen Personen Suszubilden, anzuleiten und zu kontrollieren sowie ihre Qualifikation ständig zu fördern;  
d) die personelle Besetzung der Funktionen der örtlichen und betrieblichen Brandschutzorgane zu überwachen und die Besetzung leitender Funktionen nur mit ihrer Zustimmung zuzulassen.

### § 3

#### Befugnisse der zentralen Brandschutzorgane

Zur Durchführung der Aufgaben des Brandschutzwesens sind die zentralen Brandschutzorgane befugt:

- a) die örtlichen und betrieblichen Brandschutzorgane zur Verhinderung und Bekämpfung von Bränden und anderen Gefahren entsprechend den Erfordernissen überörtlich einzusetzen;  
b) Brandschutzkontrollen in Betrieben, Gebäuden, Räumen sowie in stationären und nicht stationären Objekten, Anlagen und Einrichtungen jeglicher Art durchzuführen;  
c) im Rahmen der vom Ministerium des Innern erteilten Ermächtigung verbindliche Verfügungen an staatliche Organe, Institutionen, Betriebe, Organisationen und Einzelpersonen zu erlassen;